

Aktenzeichen
51-4210.0/1

Kitzingen, 07.02.2025

Federführung: Sachgebiet 51
Bearbeiter: Daniel Kanzinger
Tel.Nr.: 09321 928 1020

Vorlage-Nr.: SG 51/527/2025

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Information	18.03.2025
Kreisausschuss	öffentlich / Information	10.04.2025

Jahresbericht 2024 des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -

I. Vortrag:

Der Jahresbericht 2024 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Ausschusses für Jugend und Familie sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

Ausschuss für Jugend und Familie

Insgesamt hat der Ausschuss für Jugend und Familie im Jahr 2024 in 3 Sitzungen (VJ 3 Sitzungen) und 12 (VJ 8) Beschlüsse gefasst.

Haushalt

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	9.290.087,55 €	11.658.570,99 €
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	<u>2.707.665,69 €</u>	<u>1.941.194,57 €</u>
ergibt eine Nettokreisbelastung von	6.582.421,86 €	9.717.376,42 €

Der Kreishaushalt wurde im Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um **3.131.446,11 € mehr belastet** (= Mehrbelastung gerundet 47,55 %).

Die höheren Ausgaben begründen sich im Wesentlichen damit, dass

- die Kosten für sämtliche Hilfemaßnahmen insbesondere in Form der Vollzeitpflege, der Heimaßnahmen, der Hilfen für junge Volljährige und der Tagespflege ebenso im Bereich der Eingliederungshilfen sowie bei Inobhutnahmen gestiegen sind;
- für mehr Eltern die Kosten für die Kindertagesbetreuung und -tagespflege übernommen wurden, zudem sind dort auch die Beiträge gestiegen;
- die Kosten für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und deren Betreuung aufgrund vermehrter Zuweisungen an den Landkreis zunahmen.
- Hauptausgabeposten war aber insbesondere die stationäre Unterbringung. Bei der stationären Jugendhilfe stieg das Rechnungsergebnis bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen von ca. 900.000 € auf 1,4 Mio. € und bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern von 752.000 € auf 1,6 Mio. €. Bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung in stationären Einrichtungen stieg es von 1,79 Mio. € auf 2,16 Mio. €. Die genauen Zahlen werden unter den Punkten 4-7 genauer behandelt.

Die Einnahmen stiegen im Vergleich zum Jahr 2023 jedoch nicht. Dies erklärt sich vor allem dadurch, dass die Kostenerstattungen aufgrund der Mehrausgaben erst beziffert, dann anerkannt und anschließend vom Bezirk oder anderen Erstattungspflichtigen ausgezahlt werden müssen. Dies erfolgt zeitverzögert.

Jugendhilfeplanung

Nach längerer Nichtbesetzung trat die neue Planungsfachkraft die Stelle der Jugendhilfeplanung im Januar 2024 an und begann mit einer Phase der Einarbeitung. Es wurde in verschiedenen Bereichen des Sachgebietes hospitiert und ein umfangreicher Grundlagenkurs besucht.

Diese Phase diene der umfassenden Vorbereitung auf die anstehenden Aufgaben und der Vertiefung des Fachwissens.

Zu Beginn des Jahres wurden die Bevölkerungsdaten von den kreisangehörigen Gemeinden abgefragt, um diese in die Statistik einzupflegen und damit eine fundierte Grundlage für die weiteren Planungen der Jugendhilfe zu bilden. Diese Daten wurden auch für weitere Bereiche des Sachgebiets regelmäßig für bestimmte Zwecke von der Planungsfachkraft aufbereitet.

Ein weiterer Schwerpunkt in der ersten Jahreshälfte lag auf der Erörterung des Bedarfs an Jugendsozialarbeit an Schulen an der Staatlichen Beruflichen Oberschule Kitzingen, der Staatlichen Realschule Dettelbach und am Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach. Es wurden Ortstermine wahrgenommen, Berichte erstellt und interne Besprechungen abgehalten.

Die regelmäßigen Treffen der Regionalgruppe der Jugendhilfeplaner wurde besucht. Dieser rege Austausch mit den Fachkräften der anderen Landkreise zu aktuellen Themen der Jugendhilfe ist sehr wertvoll und gibt immer wieder Anregungen für die Arbeit im eigenen Landkreis.

Weiterhin traf sich die Arbeitsgruppe „SGB VIII Reform“ zweimal. Diese wurde um den Verfahrenslotsen ergänzt und beschäftigt sich mit der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Die Jugendhilfeplanerin hat in diesem Zug die amtsinterne Umfrage ausgewertet, die beleuchten sollte, inwiefern sich in den einzelnen Bereichen der Jugendhilfe bereits inklusive Elemente finden und wo die Elemente des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bereits schon jetzt in den Strukturen verankert sind. Im Jahr 2024 wurde die Konzeption der Jugendhilfeplanung im Landkreis Kitzingen grundlegend modernisiert und überarbeitet. Dies geschah in der dafür gegründeten Konzeptgruppe, welche aus der Abteilungsleitung der Abteilung Soziales, Jugend und Familie, Senioren, der Sachgebietsleitung des Sachgebiets Jugend und Familie sowie der Leitung des Sozialen Dienstes und der Jugendhilfeplanung bestand. Der Entwurf der neuen Konzeption wurde durch die Jugendhilfeplanerin im Ausschuss für Jugend und Familie vorgestellt und bewilligt. Die Jugendhilfeplanung arbeitet demnach zukünftig nicht mehr in Teilplänen, sondern dynamisch in Form von Projekten. Der große Vorteil wird darin gesehen, dass auf Veränderungen und Problemstellungen relativ flexibel und schnell reagiert wird und vorhandenes Budget zielgerichtet eingesetzt werden kann.

Ein großes Arbeitsfeld der Jugendhilfeplanung war im vergangenen Jahr das Ganztagsförderungsgesetz, welches ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise in Kraft tritt. Um zu sehen, wie weit die Planungen diesbezüglich in den einzelnen Gemeinden fortgeschritten sind, wurde zu Jahresbeginn eine Abfrage erstellt und ausgewertet. Im Anschluss daran wurde eine Dienstbesprechung zum Thema „örtliche Bedarfsplanung“ in Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertagesstätten vorbereitet und durchgeführt.

Ziel der Veranstaltung war es, den Sachbearbeitenden der Gemeinden die Grundlagen der örtlichen Bedarfsplanung näherzubringen und diese für die Wichtigkeit einer fundierten Bedarfsplanung zu sensibilisieren. Darüber hinaus trafen sich regelmäßig interne und externe Arbeitsgruppen zum Thema Ganztagsförderungsgesetz. Dabei wurden vor allem die Themen um die Ferienbetreuung, die Personalgewinnung und die Finanzierung grundlegend diskutiert und ausgearbeitet. Die Jugendhilfeplanungsfachkraft besuchte außerdem noch einige Fachvorträge und Informationsveranstaltungen zum Thema und begleitete die Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertagesstätten und die Vertreterin des Schulamtes bei Terminen, um Gemeinden im Hinblick auf den Ausbau des Ganztagsangebotes zu beraten.

Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfebereich schwer kalkulierbar geworden, da sich u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

I. Leistungen der Jugendhilfe

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG -, in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger¹ eingesetzt ist.

Die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) wurden durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1994 zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Ferner wurde ihm die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Bericht grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

übertragen. Im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Jugendschutzgesetz – JuSchG) werden vorwiegend Beratungen durchgeführt.

Am 18.12.2017 schlossen der Kreisjugendring und der Landkreis einen neuen Grundlagenvertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dieser trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden dem Kreisjugendring vom Landkreis zur Verfügung gestellt:

- eine Kreisjugendpflegerin (Vollzeitkraft, davon 50 % Geschäftsführerin im Kreisjugendring und weitere 50 % kommunale Jugendpflege)
- eine Kreisjugendpflegerin (Stellenanteil von 0,5)

Seit 01.01.2018 ist die Verwaltungskraft (Vollzeitkraft) direkt beim Kreisjugendring angestellt. Für die Finanzierung der Personalkosten erhält der Kreisjugendring vom Landkreis jährlich eine Personalkostenpauschale in Höhe des jeweils gültigen Jahreswertes der Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 TVöD.

Zwischen dem Landkreis Kitzingen, der Polizeiinspektion Kitzingen und allen Städten und Gemeinden des Landkreises besteht seit 2008 eine Sicherheitspartnerschaft, die zum Ziel hat, die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen besser einzuhalten.

Der **Kreisjugendring** ist im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie mit verschiedenen Aufgaben im Rahmen der Kommunalen Jugendarbeit betraut.

Dazu gehören unter anderem Teile des ordnungsrechtlichen und des erzieherischen Jugendschutzes.

Der Fokus im Bereich ordnungsrechtlicher Jugendschutz wurde 2024 auf Jugendschutzkontrollen im Bereich Vape-Käufe gelegt. Insgesamt fanden sechs Kontrollen an verschiedenen Standorten in Kitzingen und Umgebung statt. Die Kontrollen wurden von der Polizeiinspektion Kitzingen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie und dem Kreisjugendring durchgeführt. Kontrolliert wurde die Abgabe von Vapes² an Minderjährige (Verkauf erst ab 18 Jahren erlaubt).

Es wurden Standorte in der Nähe von Schulen gewählt und expliziten Hinweisen nachgegangen. Bei zwei Kontrollen wurden Nachlässigkeiten in Zusammenhang mit der Handhabung des Jugendschutzes festgestellt.

² E-Zigaretten, aber auch dazugehörige E-Liquids

Im Bereich erzieherischer/präventiver Jugendschutz bot der Kreisjugendring in Kooperation mit einem Theaterpädagogen 2024 zwei Theaterstücke an insgesamt 17 Projekttagen in Grund- und Mittelschulen im Landkreis Kitzingen an. Gespielt wurden die Stücke „Krasses Zeug“ (Medienprävention) und „Hau ab!“ (Prävention sexualisierter Gewalt).

Neben dem Jugendschutz befasste sich der Kreisjugendring im Rahmen der Kommunalen Jugendarbeit 2024 mit der Neukonzeptionierung des Jugendkreistags und der Überarbeitung partizipativer Projekte.

Zudem fand in regelmäßigen Abständen das „Kommunale Fachgespräch der Mitarbeitenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ statt. Dieses dient den hauptamtlichen Fachkräften in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Vernetzung und Fortbildung.

Der Jahresbericht des Kreisjugendringes wird nach Genehmigung durch die Vorstandschaft zur Kenntnis gegeben.

Ausnahmegenehmigungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bearbeitet.

Die **Fachstelle für präventiven Kinder- und Jugendschutz** hat auch im Jahr 2024 ein vielfältiges Angebot umgesetzt.

Das seit 2019 laufende Drogenpräventionsprojekt „FLASHBACK“ wurde in Kooperation mit der Polizeiinspektion Kitzingen insgesamt drei Mal an zwei Schulen im Landkreis durchgeführt. Insgesamt 90 Schülerinnen und Schüler konnten in vier angebotenen Workshop-Stationen über die Risiken des Konsums aufgeklärt, ihr Bewusstsein dafür geschärft werden und sich Strategien für eine gesunde Lebensentscheidung erarbeiten.

Die Strukturen des kommunalen Alkoholpräventionsprogrammes „HaLT - Hart am Limit“, das an über 150 Standorten in Deutschland umgesetzt wird, wurde im Jahr 2024 umstrukturiert. Der Landkreis Kitzingen ist seit Februar 2011 zertifizierter HaLT-Standort und hat sich zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit für das Thema riskanter Alkoholkonsum im Jugendalter zu sensibilisieren, über die Gefahren von Alkoholkonsum aufzuklären, hilfesuchenden Jugendlichen und deren Familien zu beraten und Kooperationspartner im Landkreis zu unterstützen. Durch die Verlängerung des Projektes und die Bundesförderung wird das Angebot des HaLT-Programmes weiterhin stetig verbessert und ausgebaut.

Die Sofortinterventionen in der Klinik Kitzinger Land sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Jugendliche mit einer Alkoholintoxikation werden in den Nachbarlandkreisen Würzburg und Schweinfurt behandelt. Vermehrt werden nun andere Zugangswege erschlossen, z. B. durch Kooperationen mit Jugendhäusern oder dem Sozialen Dienst. Die sehr gute Kooperation mit der Klinik Kitzinger Land bleibt weiterhin bestehen.

Auch wurde die im Jahr 2023 in die Wege gebrachte Neuauflage des HaLT-Parcours zum Ende des Jahres weitestgehend abgeschlossen, sodass ab 2025 mit der Umsetzung begonnen werden kann.

Durch die Ansiedelung des „Grünen Koffers“ konnte auch im Bereich der Cannabisprävention ein weiteres Angebot geschaffen werden. Der Koffer, der bundesweit im Einsatz ist, kann auch im Landkreis Kitzingen, nach vorherig absolvierter Schulung, ausgeliehen und in den eigenen Einrichtungen von Fachkräften umgesetzt werden. Insgesamt fanden drei Multiplikatoren Schulungen und ein Workshop statt.

Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurde kein (VJ 0) Fall bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) war ein (VJ 0) Fall anhängig.

Die **Jugendsozialarbeit** an Schulen findet an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule - Mittelschule - Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,9,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Mittelschule Wiesentheid mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Mittelschule Volkach mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 1,0,
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,6,
- Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Grund- und Mittelschule Marktbreit mit einem Stellenanteil von 0,75 und
- Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen an der Wirtschaftsschule Kitzingen findet seit Januar 2025 in Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe statt.

2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)

2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Willkommenspaket. Es enthält einen Familienwegweiser des Landkreises mit allen wichtigen Anlaufstellen für Familien im Landkreis sowie viele wichtige und praktische Hinweise für Eltern. Als kleine Aufmerksamkeit liegt dem Schreiben ein Baby Pixi-Buch aus der Reihe „unkaputtbar“ bei. Auch die Versandmappe kann sinnvoll weiterverwendet werden. Sie ist auf die Maße des gelben Kinderuntersuchungsheftes abgestimmt. Im vergangenen Jahr 2024 wurden 790 (VJ 849) Willkommenspakete versandt.

Der Landkreis beteiligt sich seit 2014 am bayerischen Förderprojekt zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten. Für dieses Projekt ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Familienbildung Voraussetzung. Der Koordinierungsstelle Familienbildung im Amt für Jugend und Familie mit 18 Stunden wöchentlich obliegt die Planung, Entwicklung und Umsetzung des kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte vor Ort vorzuhalten.

Im Landkreis Kitzingen sind fünf Familienstützpunkte etabliert. Einerseits bieten diese einen offenen Eltern-Kind-Treff als niederschwellige Anlaufstelle an. Andererseits erarbeiten die Stützpunkte zweimal jährlich ein umfangreiches Familienbildungsprogramm mit Vorträgen und Workshops aus den Bereichen Erziehung, Ernährung, Bewegung, Medien, Gesundheit und Familienzeit. Im Kontakt mit den Familien erfüllen die Leiterinnen der Familienstützpunkte eine wichtige Lotsenfunktion, um den Eltern entweder Unterstützung, Beratung und Tipps rund um das Familienleben zu geben oder sie bei Bedarf an die richtige Anlaufstelle im Landkreis weiterzuvermitteln. Die Koordinierungsstelle Familienbildung arbeitet eng mit den

Leiterinnen der Familienstützpunkte zusammen und hat hier insbesondere die Unterstützung der Arbeit vor Ort, die Vernetzung über den gesamten Landkreis und die Erfüllung der gesetzlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben sowie die Fachaufsicht im Blick.

Die Koordinierungsstelle Familienbildung verantwortet den gedruckten sowie den digitalen Familienwegweiser für den Landkreis Kitzingen. In beiden Familienwegweisern werden alle wichtigen Informations- und Anlaufstellen im Landkreis veröffentlicht. Der digitale Familienwegweiser enthält darüber hinaus das komplette Bildungsprogramm der fünf Familienstützpunkte. Auch andere Bildungsträger und Veranstalter von Kinderkleidermärkten im Landkreis nutzen den Familienwegweiser, um auf Ihr Angebot aufmerksam zu machen. Der digitale Familienwegweiser ist gut etabliert und wird von den Familien rege genutzt.

Im Sommer 2024 wurde die Fortschreibung des Familienbildungskonzeptes abgeschlossen, durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt und durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales freigegeben.

2024 wurde die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Familienstützpunkte weiter ausgebaut. Nach einer Schulung zum Umgang und effizienten Einsatz von Social Media Plattformen wurden gemeinsame Vorlagen erarbeitet, um im Landkreis mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild aufzutreten. Ebenso wurde ein neues gemeinsames Plakat entworfen und flächendeckend verteilt.

Im Herbst 2024 fand die jährliche Netzwerkveranstaltung Familienbildung statt. 60 Fachkräfte aus Beratungsstellen und Kindertagesstätten im Landkreis kamen, um sich auszutauschen. Höhepunkt war ein Fachvortrag zu „Ängsten bei Kindern“.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurden neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen.

Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- erhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wiederhergestellt werden soll.

Mit der Durchführung von betreuungsintensiven Fällen des „Begleiteten Umgangs“ wurde die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS), Würzburg, beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 21 (VJ 12) Fälle des „Begleiteten Umgangs“ bearbeitet.

2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 3 (VJ 3) Mütter mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Einrichtung betreut. Zum 31.12.2024 gab es nur noch einen laufenden Hilfefall in diesem Bereich der Hilfestellung.

2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2024 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)

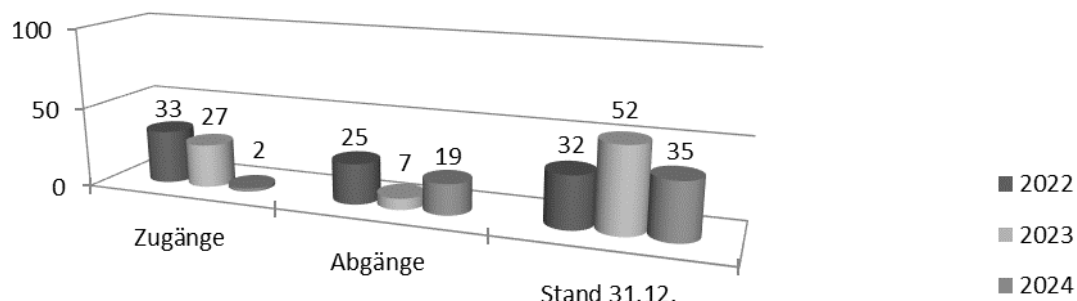
3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Seit 01.04.2019 entlastet der Freistaat Bayern Eltern mit einem Beitragszuschuss von 100 € pro Monat und Kind finanziell während der gesamten Kindergartenzeit.

Zusätzlich hat der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit

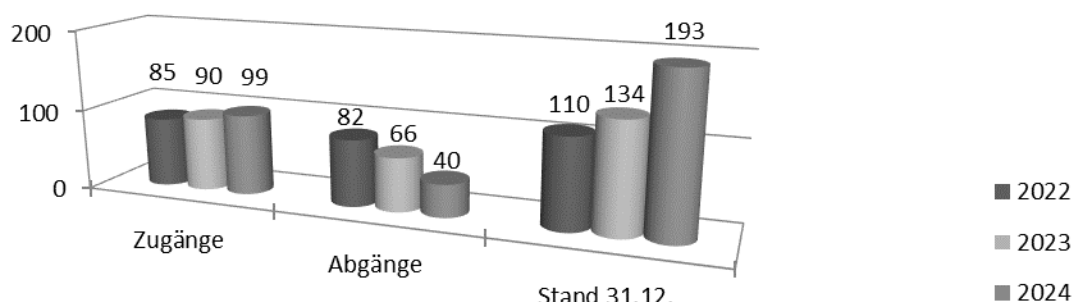
monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Bayerischen Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt.

Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagesstätten



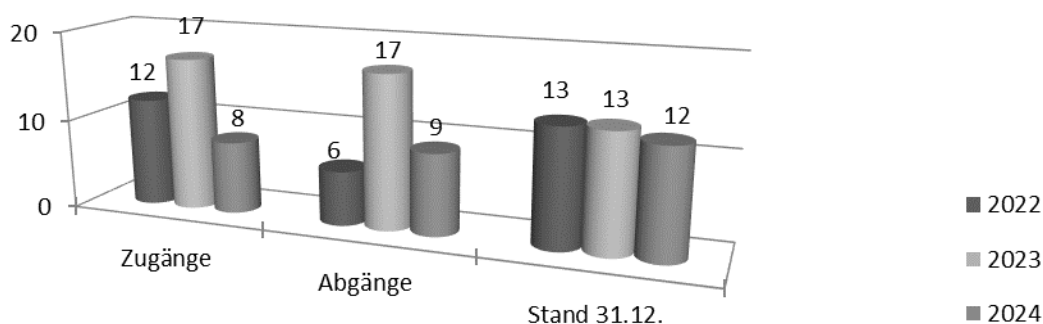
hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 6 (Vj. 6)

Förderung von Kindern über 3 Jahren in Kindertagesstätten



hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 11 (Vj. 8)

Förderung von Kindern in Horten



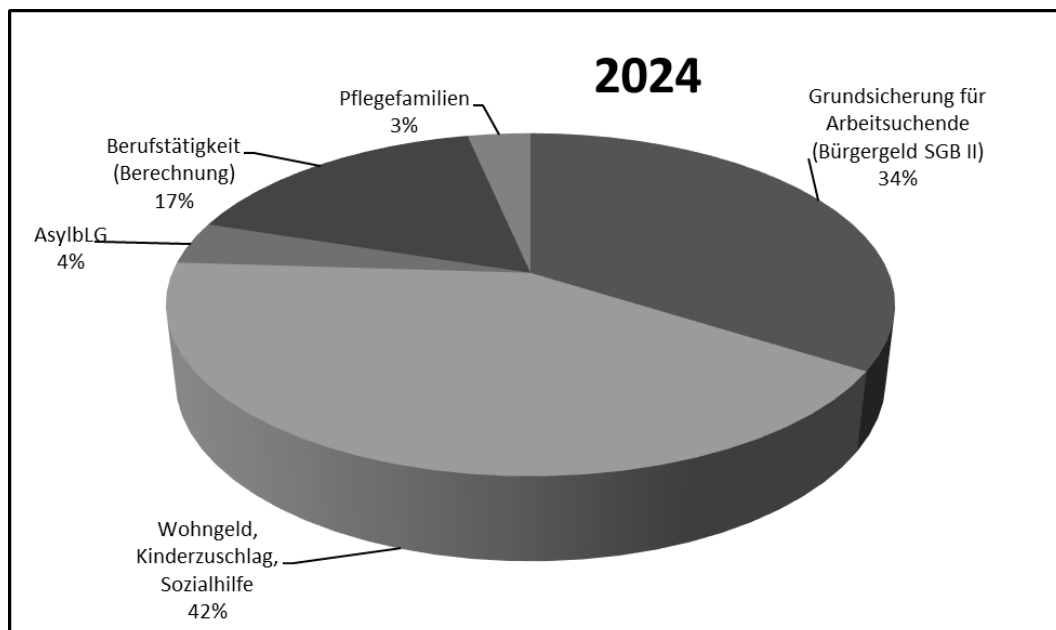
hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 1 (Vj. 0)

	2023	2024
Neuanträge gesamt	137	150
davon		
➤ Bewilligungen	101	111
- alleinerziehend 36 (VJ 28)		
- verheiratet/zusammenlebend 70 (VJ 69)		
- bei Pflegefamilien 5 (VJ 4)		
➤ Ablehnungen	27	30
➤ noch nicht entschieden	9	9
Einstellungen	16	38

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2024 setzten sich wie folgt zusammen:

➤ Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld SGB II)	51
➤ Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe	63
➤ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	6
➤ Einkommen durch Berufstätigkeit (Berechnung)	25
➤ In Vollzeitpflege	5

Es wurde jeweils die Einnahmequelle gezählt, die für die Entscheidung über den Antrag relevant ist. Die Einkünfte setzen sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).



Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2024 betrugen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 178.619,98 € (zum Vgl. in 2023/125.185,90; 2022/80.472,97 € und in 2021/47.790,68 €).

Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfeverwaltung erfasst.

3.2 Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

Die Kindertagespflege gilt als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

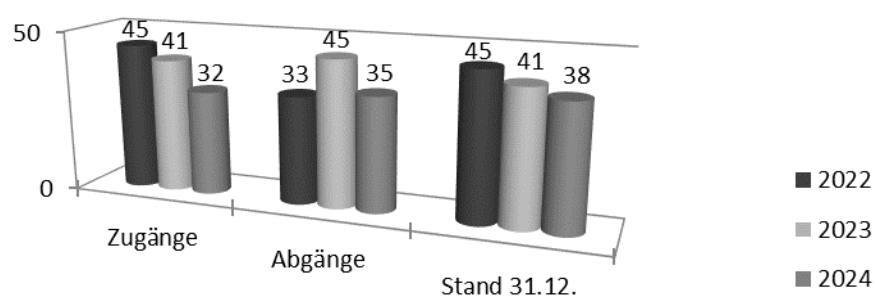
Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Kindertagespflege und der qualifizierten Kindertagespflege unterschieden.

Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Kindertagespflege seit 01.09.2008 an.

Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Kindertagespflege zu führen. Seit 2021 wurde keine konventionelle Tagespflege mehr gebucht.

Förderung von Kindern in qualifizierter Tagespflege



Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren unter anderem durch das Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz (TAG), das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das
Kinderförderungsgesetz (KiföG) sowie durch das Bayerische Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetz (BayKiBiG) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine
grundlegende Neukonzeption erfahren. Sie hat sich dadurch zu einem verlässlichen
und qualifizierten Angebot der Kindertagesbetreuung entwickelt.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch
auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu; Hilfeempfänger ist das Kind
bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und
Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug
der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt
des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für
bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28
bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das
engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort
„insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch „andere Hilfeformen“ möglich
sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis
Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2024 sind 26 (VJ 30) jungen Menschen solche „andere Hilfeformen“
gewährt worden. Während des Jahres sind 25 (VJ 24) Zugänge und 29 (VJ 20) Abgänge
zu verzeichnen.

Von den 26 jungen Menschen erhielten

- 18 eine Familienpflege

- 4 eine Hausaufgabenbetreuung

- 4 die Kostenübernahme der Kinderbetreuungsbeiträge.

4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

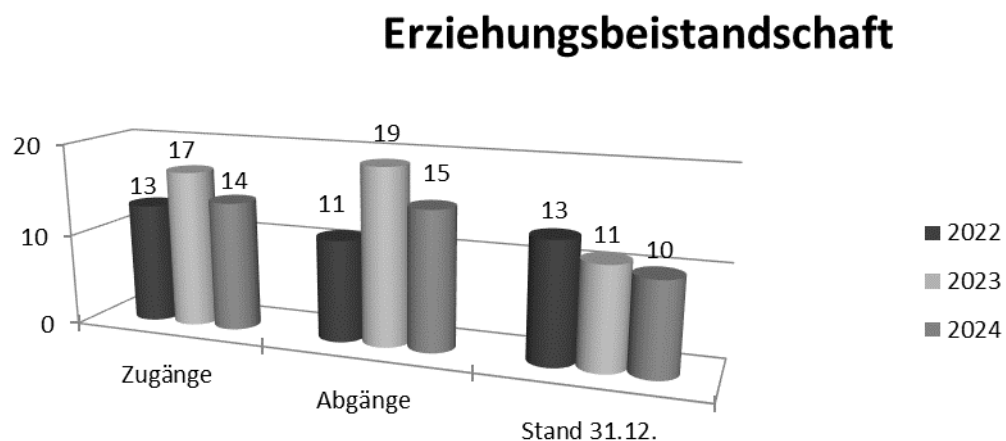
Im Jahr 2024 wurden für 0 (VJ 0) Jugendliche die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

1 (VJ 2) Jugendlicher hat an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

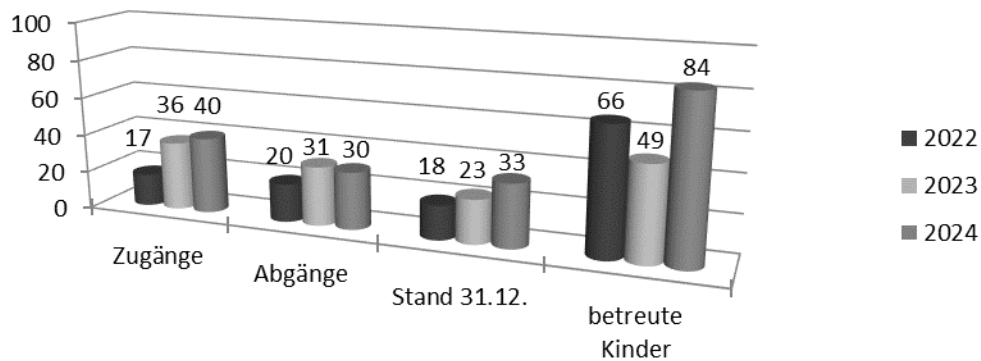
Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.



4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

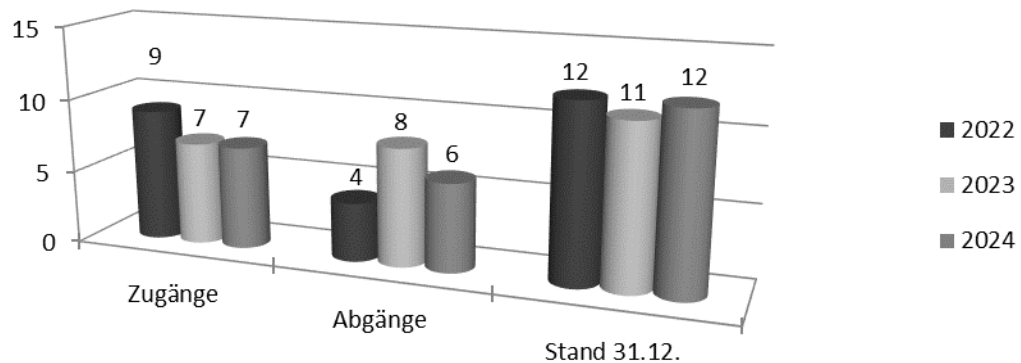
Sozialpädagogische Familienhilfe



4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

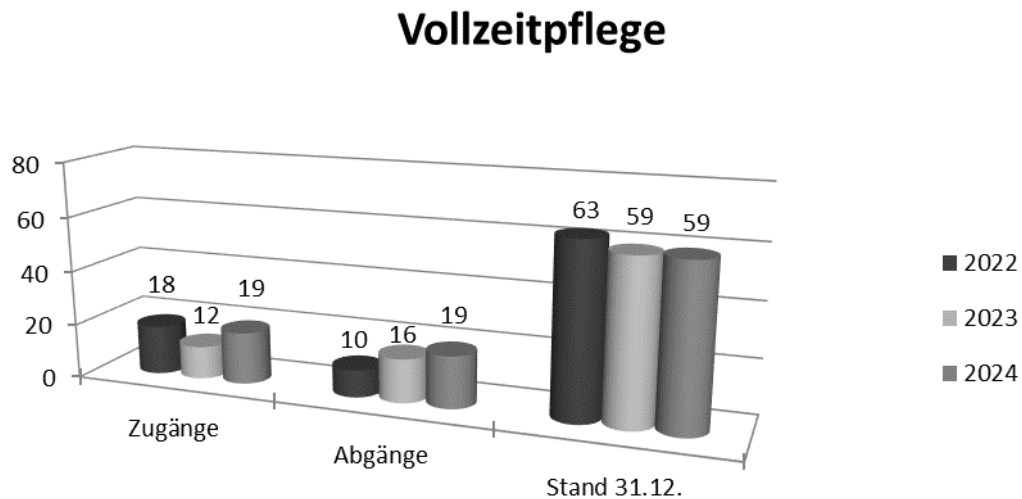
Erziehung in einer Tagesgruppe



Von den 12 Kindern sind insgesamt 11 Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen Bleichwasen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Kitzingen conneKT (Inbetriebnahme am 01.10.2002) und ein Kind in der sozialpädagogischen Tagesstätte in Kitzingen untergebracht.

4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst angegliedert ist, wahrgenommen.



Zum Jahresende 2024 befanden sich insgesamt 59 (VJ 59) Kinder in Vollzeitpflege.

In 21 (VJ 20) von den genannten 59 (VJ 59) Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

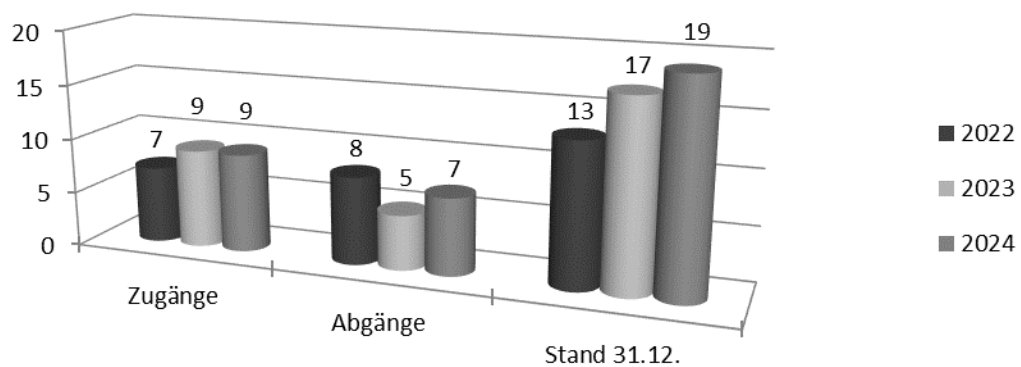
Für weitere 10 (VJ 12) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, ISE



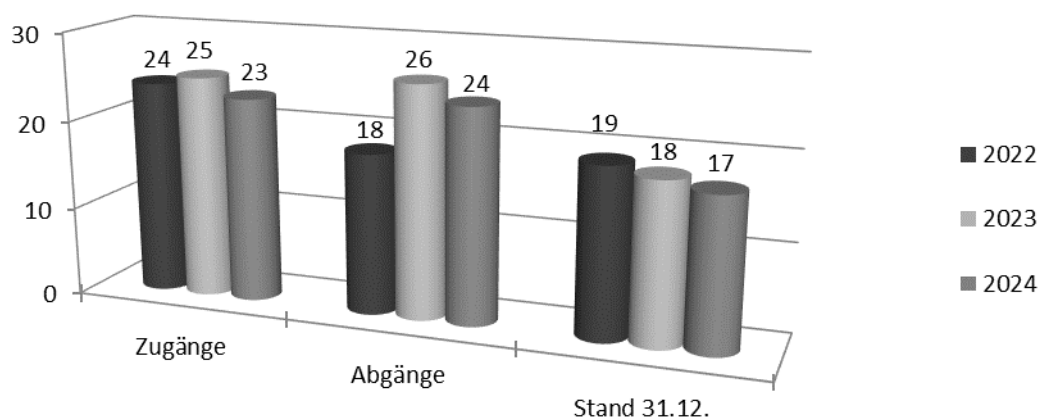
Keiner (VJ 0) der 19 (VJ 17) Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

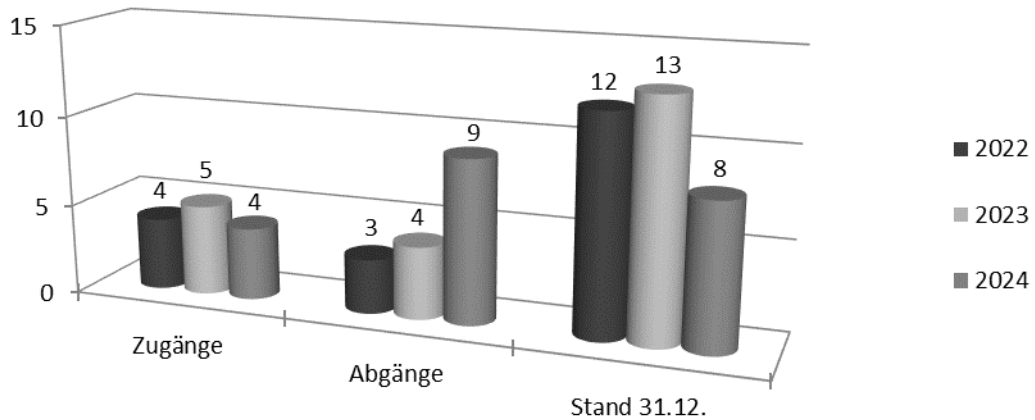
Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

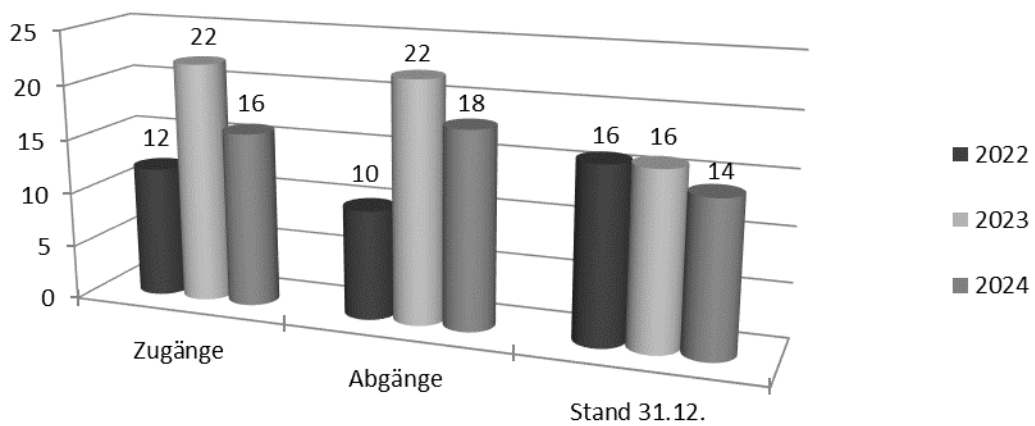
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Schulbegleiter)



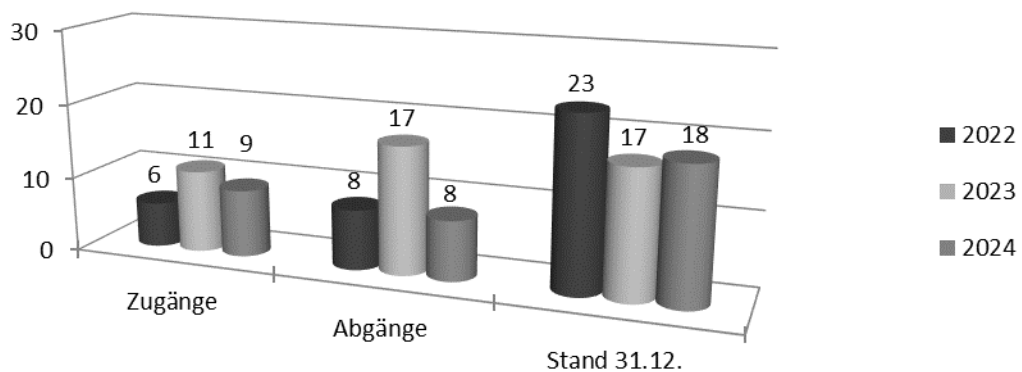
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Legasthenie/Dyskalkulie)



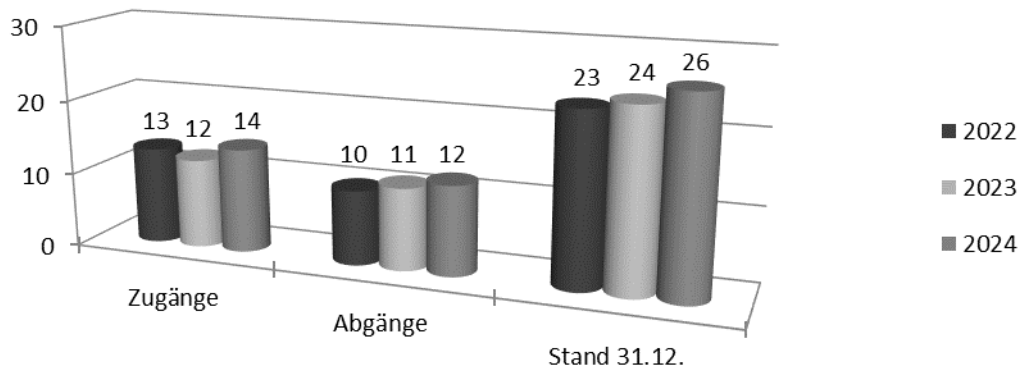
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (sozialpädagogische Einzelbetreuung)



teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII



stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII

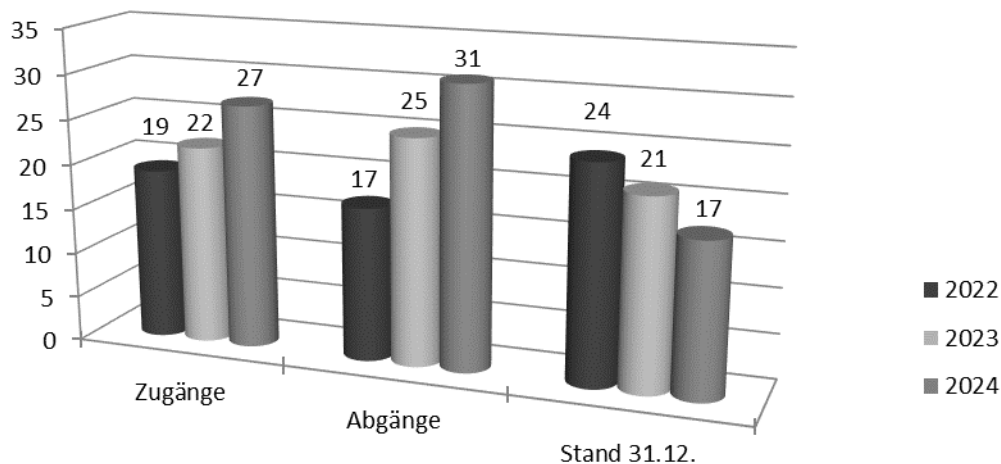


6. Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 16 (VJ 20).

Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfestellung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr ist beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 1 (VJ 1) derartiger Fall zu verzeichnen.

Hilfe für junge Volljährige



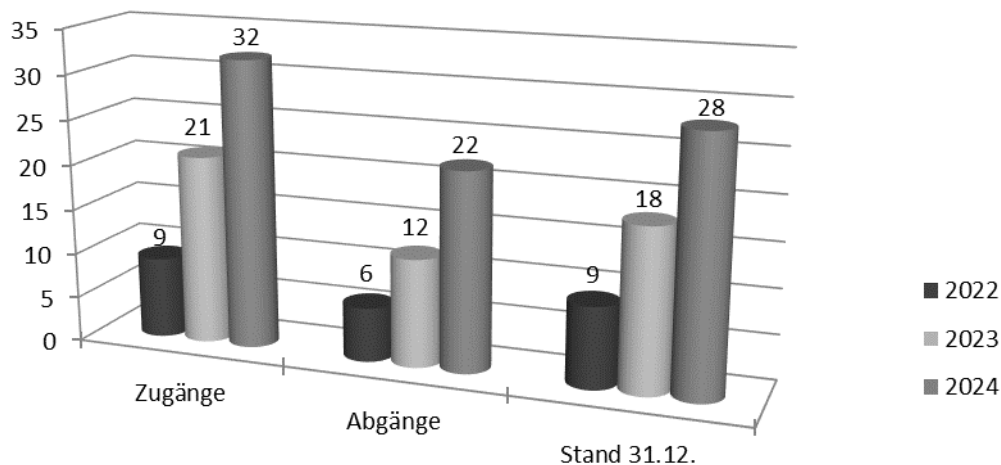
Von den 17 (VJ 21) volljährigen jungen Menschen befinden sich

- 6 (VJ 12) in Heimerziehung,
- 1 (VJ 3) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 1 (VJ 0) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 6 (VJ 5) in Vollzeitpflege,
- 2 (VJ 1) in Einzelintegration
- 1 (VJ 0) in sozialpädagogischer Betreuung und
- 0 (VJ 0) in teilstationärer Unterbringung.

7. Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 SGB VIII)

Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.

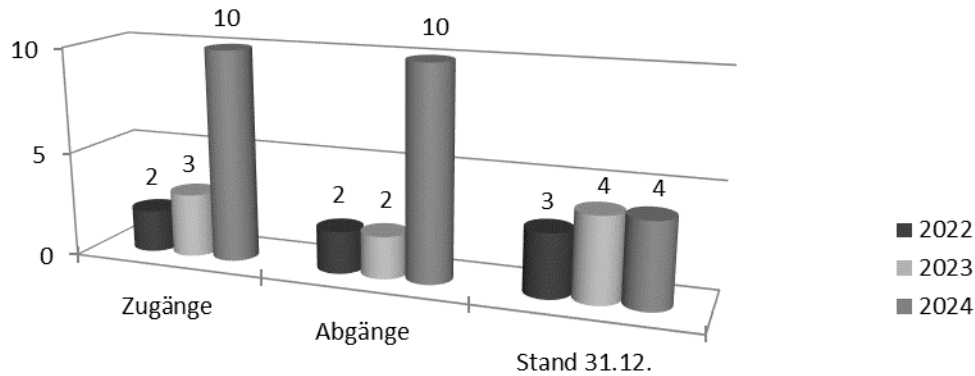
Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer



Von den 28 (VJ 18) erhielten

- 26 (VJ 16) Heimerziehung
- 2 (VJ 2) eine Erziehungsbeistandschaft und
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege.

Hilfen für volljährige Ausländer



Es erhielten

- 1 (VJ 1) Heimerziehung,
- 1 (VJ 1) Eingliederungshilfe in Form der Heimerziehung
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege und
- 2 (VJ 2) eine Erziehungsbeistandschaft.

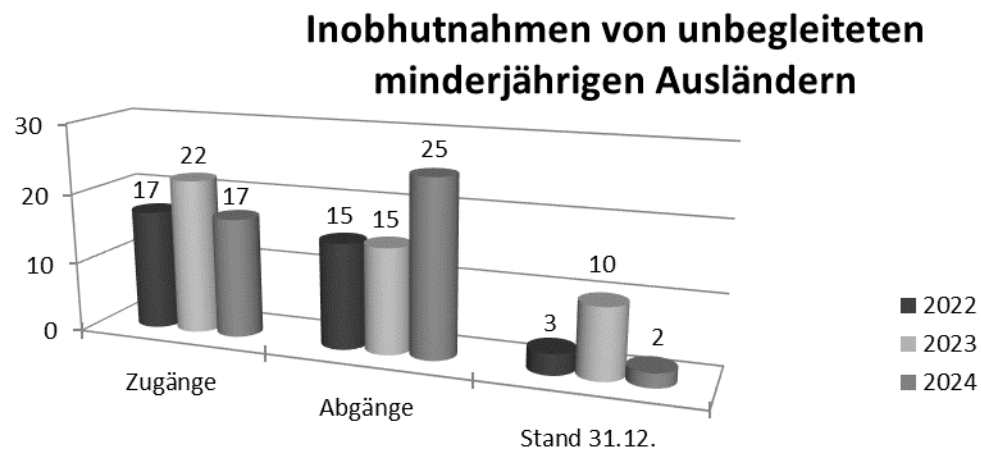
Im Haushaltsjahr 2024 betrugen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 1.683.092,63 € (zum Vgl. in 2023 i. H. v. 771.847,69 €, 2022 i. H. v. 428.776,04 € und in 2021 i. H. v. 387.826,29 €) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 110.241,28 € (zum Vgl. in 2023 i. H. v. 112.945,02 € und in 2022 i. H. v. 86.921,76 € und in 2021 i. H. v. 14.093,69 €). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Freistaat Bayern über den Bezirk Unterfranken erstattet.

II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 20 Fällen (VJ 24) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2024 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.



Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2024 betrugen 235.214,17 € (zum Vgl. in 2023 i. H. v. 272.975,62 € in 2022 i. H. v. 162.442,52 € und in 2021 i. H. v. 64.993,12 €). Die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

2. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

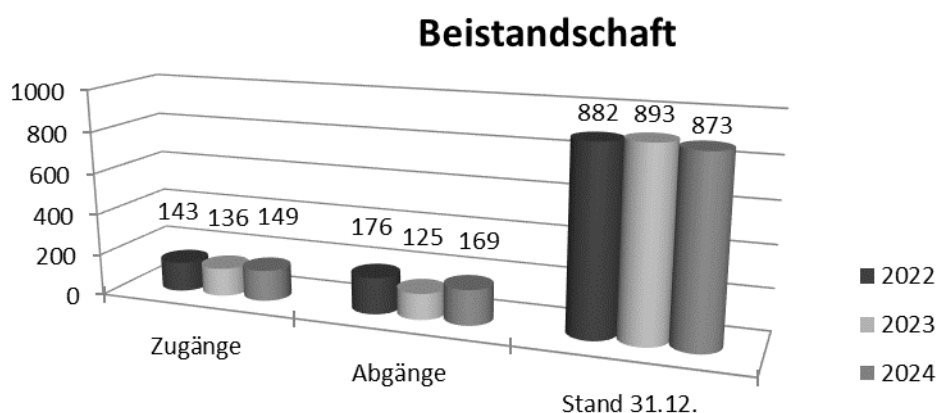
Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2024 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen.

Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

3.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes



	2023	2024
Zugänge		
• Übernahme von anderen Jugendämtern	11	12
• auf Antrag des Personensorgeberechtigten	125	137
Gesamt	136	149

	2023	2024
Abgänge		
• durch Volljährigkeit	59	78
• Abgabe an andere Jugendämter	15	16
• Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	1	0
• Sonstiger Abgangsgrund	29	38
• Antrag des Personensorgeberechtigten	21	37
• Tod des Unterhaltspflichtigen	0	0
• Wohnsitz im Ausland	0	0
Gesamt	125	169

An Mündelgelder wurden 2.356.903,09 € (VJ 1.714.840,59 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

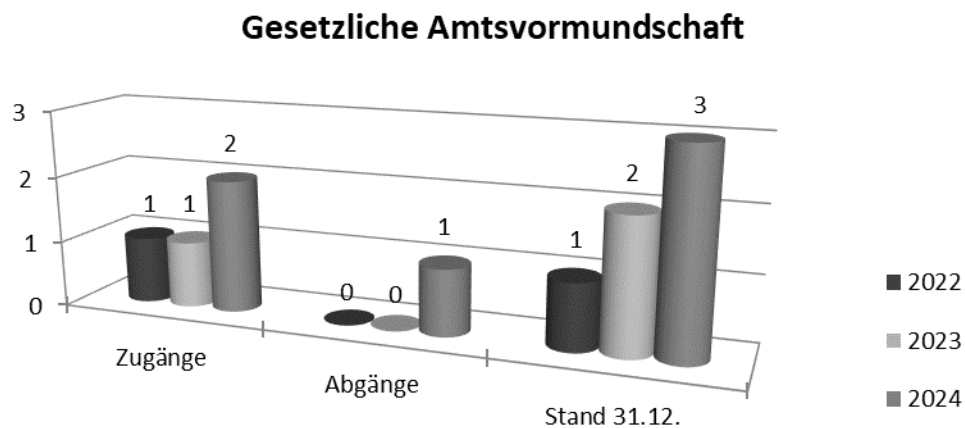
Es wurde kein Amtshilfeersuchen für andere Jugendämter bearbeitet.

Prozesse – Zwangsmaßnahmen

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

Fälle im Jahr	2023	2024
• Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	1	5
• Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	52	19
• Klagen wegen Unterhalts	10	7
• Lohn- und Sachpfändungen	60	36
• Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	8	1
• Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	13	1
• Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	5	11
• Abzweigungen	17	25
Gesamt	166	105

3.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)

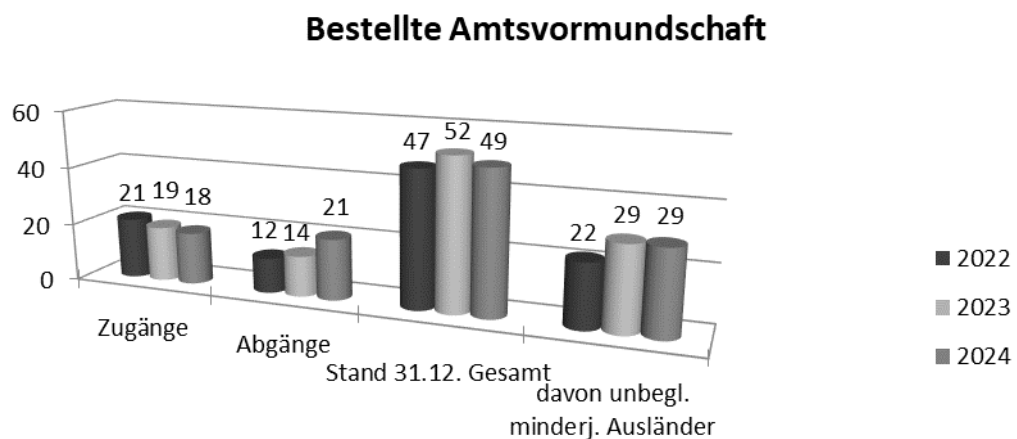


Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

3.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

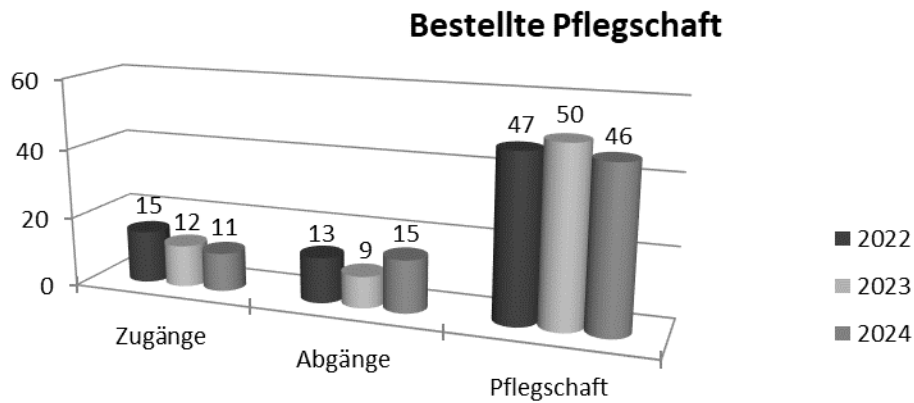
Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen



3.4 Bestellte Pflegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.



3. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2024 wurden 677 (VJ 664) Beurkundungen vorgenommen.

- 76 (VJ 91) Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- 193 (VJ 186) Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- 201 (VJ 198) Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- 189 (VJ 189) Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- 18 (VJ 0) sonstige Urkunden (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

4. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.

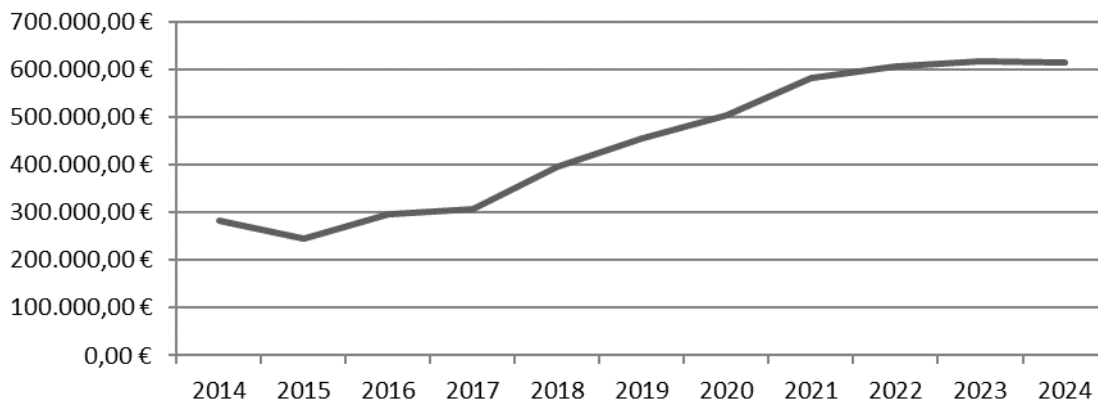
Im Berichtsjahr 2024 wurden ausgezahlt: 2.794.588,79 € (VJ 2.457.418,77 €).

An Einnahmen (Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen) waren zu verzeichnen:

2024:	616.240,21 €	=	22,33 %
2023:	617.563,81 €	=	23,16 %
2022:	605.958,52 €	=	27,34 %
2021:	582.408,84 €	=	26,61 %
2020:	503.413,86 €	=	25,47 %

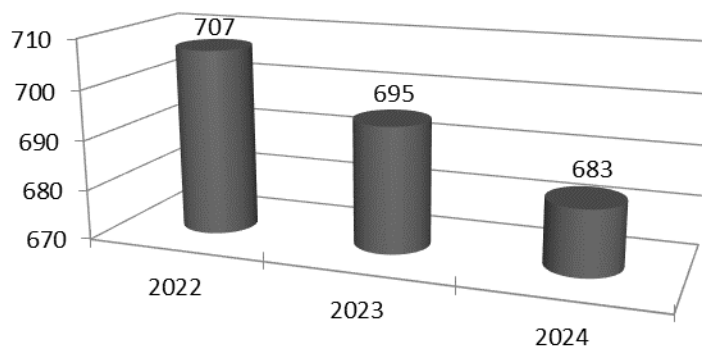
2019:	456.791,16 €	=	25,11 %
2018:	395.243,33 €	=	23,24 %
2017:	306.230,56 €	=	32,31 %
2016:	297.667,31 €	=	47,90 %
2015:	244.783,11 €	=	40,48 %
2014:	283.745,66 €	=	46,66 %

Einnahmen aus Rückforderungen

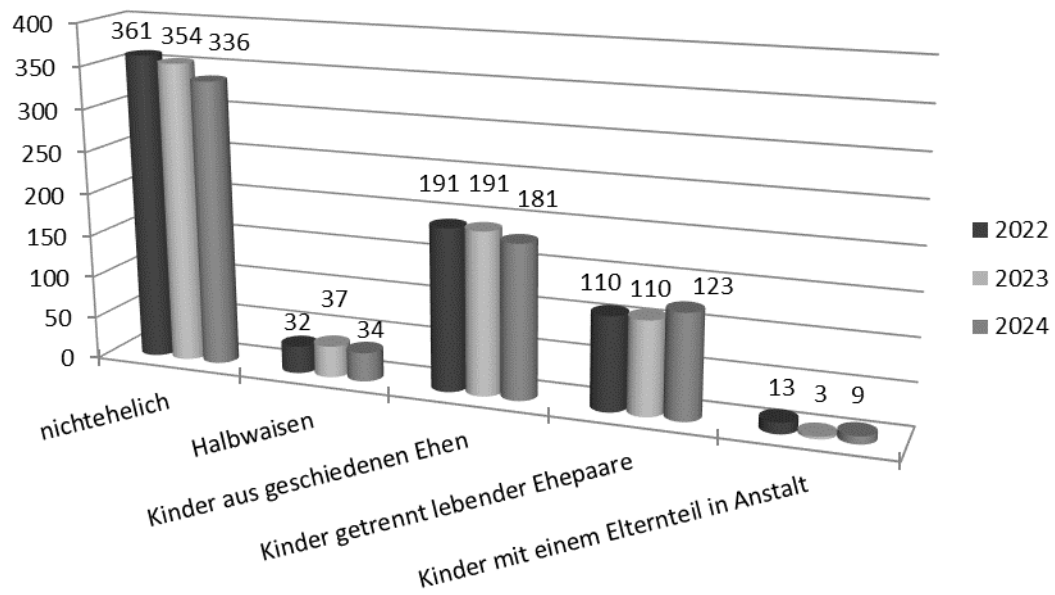


Im Jahr 2024 sind 240 (VJ 268) Anträge eingegangen, davon mussten 37 (VJ 63) abgelehnt werden.

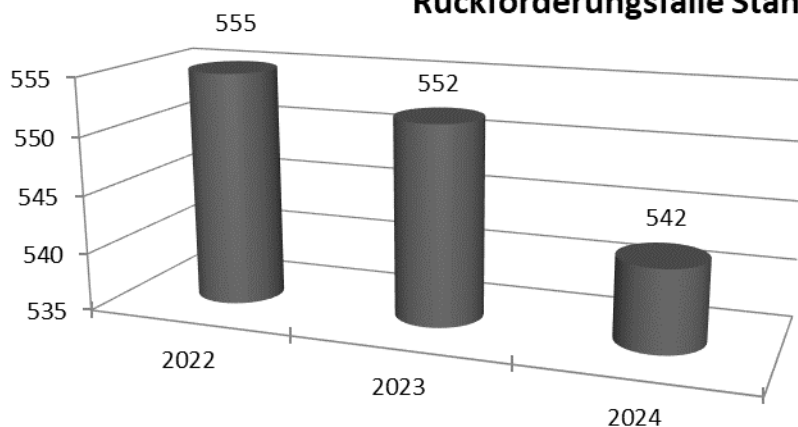
UVG Unterhaltsberechtigte Stand 31.12.



davon Unterhaltsberechtignte



Rückforderungsfälle Stand 31.12.



Hinweis: Neben den o. g. aktiven Rückforderungsfällen bestehen darüber hinaus auch eingestellte Fälle mit Rückforderungen; diese Fallzahl beläuft sich auf 695 (VJ 702) Fälle.

6. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2024 gab es im Landkreis Kitzingen 76 (VJ 76) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, ein Netz für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügten zum Stichtag 31.12.2024 über eine Betriebserlaubnis nach dem § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gemäß folgender Aufstellung (In Klammern der Stand zum 31.12.2023):

Anzahl	Einrichtungsart	Plätze	Altersgruppe
2 (3)	Krippe	72 (98)	Kinder unter 3 Jahren
12 (12)	Kindergärten	383 (388)	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
59 (58)	Häuser für Kinder		
	insgesamt	4.561 (4.546)	
	davon	1.118 (1.106)	Kinder unter 3 Jahren
		3.107 (3.138)	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
		302 (302)	Schulkinder, Grundschule
2 (2)	Horte	210 (210)	Schulkinder, Grundschule
1 (1)	„Netz für Kinder“	30 (30)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre

Die Gesamtzahl der (befristet und unbefristet) genehmigten Plätze lag zum 31.12.2024 bei 5.256 (5.272).

Zum 31.12.2024 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder von 0 bis 3 Jahren	1.368	(1.276)
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	2.819	(2.739)
Grundschulkinder	464	(468)
Insgesamt	4.651	(4.483)
davon		
Kinder mit Migrationshintergrund	663	(653)
Kinder mit Behinderung	76	(70)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt. Zum Jahresende 2024 verfügten 63 (62) von 76 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze. 4 (5) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können.

Eine große Anzahl von Kindern ab 2,5 Jahren werden nicht in Krippengruppen, sondern bereits in Kindergartengruppen betreut. Dies hängt von der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung sowie der individuellen Entwicklung des Kindes ab.

Durchschnittlich verfügt eine Kindertageseinrichtung im Landkreis über 3,3 (3,3) Gruppenorganisationen, was einer durchschnittlichen Belegung von ca. 69 Kindern je Kindertageseinrichtung entspricht. Der Landkreis Kitzingen ist insgesamt von kleinen und mittelgroßen Kindertageseinrichtungen geprägt. So verfügen 52 (54) Einrichtungen über bis zu 4 Gruppenorganisationen. 14 (13) Einrichtungen sind fünfgruppig, 7 (6) Einrichtungen sind sechsgruppig, 1 (1) Einrichtung ist siebengruppig und 2 (2) Einrichtungen waren achtgruppig organisiert. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleibt das jeweilige Betreuungskonzept. Jegliche Einordnung dient lediglich der rechnerischen Vergleichbarkeit.

Eine Einrichtung (Naturkindergarten in Kitzingen) wurde neu in Betrieb genommen und eine Einrichtung (Kinderkrippe in Kitzingen) wurde geschlossen. Zudem wurden mehrere Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen abgeschlossen. In 8 (14) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht. Die Zahl der notwendigerweise befristeten Genehmigung von zusätzlichen Betreuungsplätzen spiegelt den weiterhin steigenden Betreuungsbedarf wider, auch wenn die Anzahl der befristeten Erhöhungen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist. Dem steigenden Betreuungsbedarf kann stellenweise leider nur recht zurückhaltend durch die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen begegnet werden. Vielmehr stagniert die Zahl der genehmigten Plätze.

Neben den Angeboten an den Schulen (z. B. Mittagsbetreuung, Ganztagschule) sind die Hortplätze stabil geblieben. Eine Schulkindbetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt. Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes und mit Wirksamwerden des Anspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab dem 01.08.2026 wird hier jedoch mit einem deutlichen Anstieg der bedarfsnotwendigen Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter gerechnet. Hierauf werden die Gemeinden bereits seit geraumer Zeit im Zuge von aktuellen Bedarfsplanungen hingewiesen. Hier gilt es den Rechtsanspruch zu decken.

Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots:

In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen (Jugendhilfeplanung) führen die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen örtliche Bedarfsplanungen für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durch bzw. führen diese fort. Manche Gemeinden aktualisieren alle 3 Jahre, andere Gemeinden führen im 2-Jahres-Rhythmus eine vollumfassende bzw. eine teilweise Aktualisierung durch. Die Ausweisung neuen Wohnraums im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sorgt dafür, dass Gemeinden sehr dynamisch die Bedarfsplanungen überprüfen müssen. In Vorbereitung auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027) fand im Jahr 2024

eine Veranstaltung für die Gemeinden statt, um die Besonderheiten der Schulkindbedarfsplanung zu besprechen. Die Gemeinden wurden aufgerufen, die örtlichen Bedarfsplanungen vor allem hinsichtlich des Schulkindbereichs zeitnah zu überarbeiten bzw. neu zu erstellen.

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. Es wurden insgesamt 5 (4) Bauprojekte zur Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Jahr 2024 abgeschlossen. Ein Abschluss liegt dann vor, wenn sämtliche Baumaßnahmen abgeschlossen sind. Hierzu zählen auch die Außenspielanlagen. Derzeit befinden sich 4 Erweiterungen in der Bauphase und weitere 5 in der Planung.

Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

2024 wurden Abschläge für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

	2024	2023
Betriebskostenförderung nach BayKiBiG	16.365.029,00 €	15.398.430,00 €
Bundesmittel nach KiFöG	1.002.811,00 €	1.079.519,00 €
Zuschuss Elternbeiträge	3.425.900,00 €	3.399.200,00 €
Leitungsbonus/ Personalbonus und Förderung Assistenzkräfte (TP2000)	1.459.890,55 €	1.122.431,57 €
Härtefallhilfen	entfällt	182.308,00 €

II. Beschlussvorschlag:

Tamara Bischof
Landrätin